

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Pa/Ho

Ihre Nachricht vom
5. März 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/4823

Dresden, *30.03.2015*

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/1106**

**Thema: Auswirkungen der Gewässertouristischen Nutzung bzw. des
Gewässertouristischen Nutzungskonzepts in der Region
Leipzig und der darin beschlossenen Ausbauten der Gewässer
in den Natura 2000-Gebieten des Leipziger Auwaldes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Ist die zukünftig angestrebte Nutzung von bis zu 100
Motorbootsbewegungen pro Tag auf den Gewässern Floß-
graben und Pleiße laut Gewässertouristischem Nutzungskonzept
in der Region Leipzig nach dem heutigen Stand der Naturhaushaltsentwicklung
mit den Schutzgebietszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar?**

Die betriebsbedingten Auswirkungen der Bootsnutzungen auf den
Gewässern Pleiße und Floßgraben im Rahmen des Wassertouristischen
Nutzungskonzepts (WTNK) sind in den Jahren 2005 (1. Stufe) und 2007
(2. Stufe) einer Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung auf Konzept-
ebene unterzogen worden. Als Grundlage für die gutachterlichen
Betrachtungen wurden in Spitzenzeiten für Floßgraben und Pleiße 100
Bootsbewegungen für Motorboote und 300 für muskelbetriebene Boots-
bewegungen in die Untersuchungen eingestellt. Für diese Anzahl von
Bootsbewegungen in Spitzenzeiten wurde die Nutzung durch die Gutachter
unter bestimmten Voraussetzungen (schadensbegrenzende Maßnahmen)
als tolerierbar bewertet.

Jetzt 
schalten
*Energieeffizienz
in Sachsen*

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Frage 2: Sind die bisher regelmäßig im Sommer stattfindenden Überschreitungen von 300 Bootsbewegungen pro Tag für muskelbetriebene Paddelboote auf Floßgraben und Pleiße rechtskonform?

Für den Floßgraben ist eine Überschreitung der im WTNK angenommenen Zahl von muskelbetriebenen Bootsbewegungen als rechtskonform zu betrachten, wenn keine Gefährdung der Brutten des Eisvogels zu befürchten ist. Deshalb hat die Stadt Leipzig seit dem Jahr 2013 durch Allgemeinverfügungen besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel während dessen Reproduktionszeit angeordnet.

Frage 3: Wie wirken sich die durch die geplanten Ausbaumaßnahmen an Pleiße und Floßgraben induzierten und zukünftig stark erhöhten Bootsnutzungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten Grüne Keiljungfer, Bitterling und Eisvogel aus?

Am Floßgraben sind der Staatsregierung keine Ausbaumaßnahmen bekannt. Zu den laufenden Ausbaumaßnahmen an der Pleiße, deren möglichen Auswirkungen auf konkrete Schutzgüter und dort aktuell erfolgenden Untersuchungen, wird auf die Antworten zur Kleinen Anfrage 6/820 sowie Frage 3 der Kleinen Anfrage 6/1104 verwiesen.

Frage 4: Findet zu den aktuell geplanten Ausbauarbeiten an der Pleiße südlich des Connewitzer Wehres bis nach Markkleeberg ein Planergänzungsverfahren zum artenschutzrechtlich veralteten Planfeststellungsbeschluss von 2008 statt?

Es liegt kein „artenschutzrechtlich veralteter“ Planfeststellungsbeschluss vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 6/820 verwiesen.

Frage 5: Wie und wann werden die anerkannten Naturschutzvereinigungen an dem notwendigen Ergänzungsverfahren beteiligt?

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden bei Planergänzungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) beteiligt. Der Zeitpunkt der Beteiligung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Auf die Beantwortung zu Frage 4 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt